



Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel.: 02852/8262, Fax Kl. 13

eMail: marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at

UID Nr. 162 77 507, DVR. Nr. 0058629

Dietmanns, 25.11.2020

AZ.: 489/2020

Betrifft: Änderung einer Verordnung – Festsetzung Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird gemäß § 38 Abs. 6, NÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung mit € 470,00 festgelegt.

§ 2 Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 Meter breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

§ 3 Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1, der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 i.d.g.F., am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister
Erhart Weissenböck

Angeschlagen am: 26.11.2020

Abgenommen am: 11.12.2020